MARTINEUM
EVANGELISCHES SENIORENZENTRUM
ESSEN-STEELE

PFLEGE UND WOHNEN IM ALTER

FACHEINRICHTUNGEN FÜR GERONTOPSYCHIATRISCHE PFLEGE

KARL-HEINZ-BALKE-HAUS
PAUL-BEVER-HAUS
HAUS SCHÄPENKAMP

PRAXIS FÜR PHYSIOTHERAPIE UND REHA-SPORT

Informationen zum Einzug in das Martineum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie suchen für sich selbst oder für Ihren Angehörigen vorübergehend oder auf Dauer eine Pflegeeinrichtung, denn Sie haben feststellen müssen, dass Pflege und Betreuung unter den gegebenen Umständen zu Hause nicht (mehr) gewährleistet sind. Möglicherweise möchten Sie sich auch nur grundsätzlich einmal informieren.

Aus langjähriger Erfahrung wissen wir, dass mit dem Einzug in eine Pflegeeinrichtung zahlreiche Fragen und Ängste verbunden sind. Zudem hat der Gesetzgeber die Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung und alles, was an Formalitäten dabei zu bedenken ist, recht kompliziert werden lassen.

Wir möchten Ihnen deshalb mit Rat und Tat zur Seite stehen. Einige Fragen können anhand unserer Erstinformationen vielleicht schon beantwortet werden. Falls Sie weitergehende Fragen haben oder an eine Aufnahme denken, setzen Sie sich gern mit uns in Verbindung. Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage www.martineum-essen.de oder kommen Sie, falls möglich, selbst ins Martineum. Dann können Sie sich an Ort und Stelle einen Eindruck verschaffen und sich gezielt beraten lassen.

Frau Becker	☎ 0201 / 50 23 227
oder über das Sekretariat	☎ 0201 / 50 23 205 oder 50 23 320
montags bis freitags	von 9.00 bis 15.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Christian Landau
Geschäftsführer

MARTINEUM
AUGENERSTRASSE 36
45276 ESSEN
TEL: 0201.5023-1
FAX: 0201.5023-290

WWW.MARTINEUM-ESSEN.DE
INFO@MARTINEUM-ESSEN.DE

GESCHÄFTSFÜHRER:
CHRISTIAN LANDAU

GESCHÄFTSFÜHRERIN:
KATRIN NAGEL

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES:
MARKUS KÖGEL

MARTINEUM ALTENHILFE GEMEINNÜTZIGE BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH
SITZ DER GESELLSCHAFT: ESSEN
HANDELSREGISTER: ESSEN 22725
STEUER-NR.: 111 |5781|0800

KD-BANK FÜR KIRCHE UND DIAKONIE
IBAN: DE92 3506 0190 1014 3380 19
BIC: GENODED1DKD

SPARKASSE ESSEN
IBAN: DE97 3605 0105 0000 2102 86
BIC: SPESDE3EXXX

Inhalt

Seite

1. Das MARTINEUM ____ 3

2. Unsere Dienste und Angebote ____ 5

2.1 Unterkunft ____ 5
2.2 Verpflegung ____ 7
2.3 Pflege und Betreuung ____ 8
2.4 Besondere Angebote ____ 9

3. Zusammensetzung des Entgelts für erbrachte Leistungen ____ 10

4. Hinweise zur Finanzierung der Kosten in der Pflegeeinrichtung ____ 11

4.1 Wichtige Adressen ____ 14

5. Übersicht über Entgelte ____ 15

Anhang

© Informationen zum Einzug in das MARTINEUM, Stand 01.01.2023

„Ja, ich will euch tragen bis ins Alter und bis ihr grau werdet. Ich will es tun; ich will heben und tragen und erretten." Jesaja 46,4

1 Das Martineum

Das MARTINEUM ist ein Seniorenzentrum in evangelischer Trägerschaft. Der Betrieb der Pflegeeinrichtungen wird in der „MARTINEUM Altenhilfe gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH“ geführt, einer 100%igen Tochter der „MARTINEUM gemeinnützige GmbH“. Die Gesellschaften sind Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die Pflegeeinrichtungen des Seniorenzentrums befinden sich auf gleichem Grundstück und sind baulich miteinander verbunden.

- **Karl-Heinz-Balke-Haus, 157 Plätze**
  - Grund- und Behandlungspflege aller Pflegegrade
  - Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung
  - Kurzzeitpflege
  - Caféteria, Kiosk
- **Praxis für Physiotherapie**
- **Paul-Bever-Haus, 60 Plätze**
  - Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung
  - Kapelle
  - Friseursalon
- **Tagespflegehaus, 14 Gäste**
- **Haus Schäpenkamp, 58 Plätze**
  - Grund- und Behandlungspflege aller Pflegegrade
  - Pflege und Betreuung gehörloser Senioren
- **Betreutes Wohnen, 24 Seniorenwohnungen, Villenweg 20**
- **Betreutes Wohnen, 23 Seniorenwohnungen, Villenweg 21**
- **Evangelisches Fachseminar für Altenpflege**

© Informationen zum Einzug in das MARTINEUM, Stand 01.01.2023

Das MARTINEUM liegt in einem verkehrsberuhigten Wohngebiet in Essen-Steele. Es ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen (ca. 350 m bis zur Bushaltestelle). Die Buslinie 184 verkehrt ab S-Bahnhof Essen-Steele alle 10 Minuten.

Im Rahmen der **stationären Pflege** stellen wir Unterkunft und Verpflegung und übernehmen für unsere Bewohnerinnen und Bewohner Pflege und Betreuung in erforderlichem Umfang.

Das MARTINEUM steht grundsätzlich allen Menschen offen, die pflegebedürftig sind.
Wer das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung, Pflege und Betreuung selbst nicht vollständig aufbringen kann, hat die Möglichkeit, bei dem „Amt für Soziales und Wohnen“ (ehemals „Sozialamt“) einen Antrag auf Übernahme der Restkosten zu stellen (siehe auch unter: Hinweise zur Zahlung der Entgelte).

Mit unseren Einrichtungen und Diensten wollen wir pflegebedürftigen älteren Menschen eine bestmögliche Versorgung zukommen lassen. Jeder, der bei uns wohnt, soll fachlich kompetent gepflegt und betreut werden, sich wohl fühlen und Geborgenheit erfahren.

Das Leben und Wohnen in einer größeren Gemeinschaft wird zunächst neu und eventuell befremdlich sein. Das heißt aber nicht zwangsläufig, dass Bewohnerinnen und Bewohner mit Einzug in unsere Einrichtung ihre Selbständigkeit aufgeben oder auf ihre Gewohnheiten verzichten müssen. Im Gegenteil. Wir sind bestrebt, auf persönliche Wünsche und Erwartungen einzugehen und die Seniorinnen und Senioren bei Ihren Aktivitäten und bei der Gestaltung ihres Alltags zu unterstützen.

Hierzu zählt, dass die Besuchszeiten nicht eingeschränkt sind. In Zweibett-Zimmern sind Besuchszeiten verständlicherweise mit dem Mitbewohner oder der Mitbewohnerin abzustimmen. Die Essenzeiten sind flexibel. Grundsätzlich besteht freie Arzt- und Apothekenwahl. Es dürfen eigene Möbel, Bilder und Nippes mitgebracht werden. Neben jahreszeitlichen Veranstaltungen füllen zahlreiche Einzel- und Gruppenangebote den Tag. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind nicht auf einen starren Tagesablauf festgelegt.

Über unsere Leistungen und Aufwendungen schließen wir mit Ihnen einen Vertrag. Den Vertrag können Sie auch noch 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung ohne Angabe von Gründen rückgängig machen, falls Ihnen das Wohnen und die Versorgung im Martineum nicht zusagen.

Vertragsgrundlage sind das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-NW), das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), einschlägige Bestimmungen des SGB XI, insbesondere der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI sowie der mit den Pflegekassen geschlossene Versorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI. Es gelten ferner die aktuellen Vereinbarungen gem. § 85 und § 87 über die Vergütung der Leistungen der vollstationären Pflege

© Informationen zum Einzug in das MARTINEUM, Stand 01.01.2023

2 Unsere Dienste und Angebote

2.1 Unterkunft

Die Zimmer der Einrichtungen können mit eigenen Möbeln bzw. Einrichtungsgegenständen individuell eingerichtet bzw. ergänzt werden, soweit dies räumlich möglich ist und nicht dadurch Pflege und Betreuung erheblich beeinträchtigt werden.

Wenn Sie bei uns wohnen, ist Ihr Zimmer Ihr persönlicher Lebensbereich. Wir verpflichten uns, Ihre Privatsphäre zu respektieren. Das Zimmer und alle gemeinsam zu nutzenden Räume – das ist Ihr Zuhause. Sollte es einen Grund geben, innerhalb des Martineums umzuziehen, bedarf ein Umzug Ihrer Zustimmung.

Karl-Heinz-Balke-Haus	113 Einzelzimmer	14 qm bis 21,8 qm
	22 Zweibett-Zimmer	24 qm bis 30,3 qm
Paul-Bever-Haus	54 Einzelzimmer	16,7 qm bis 18,3 qm
	3 Zweibett-Zimmer	27,7 qm
Haus Schäpenkamp	50 Einzelzimmer	27,9 qm bis 32,7 qm
	4 Ehepaar-Apartments	45,5 qm

Die Zimmer der 3 Pflegeeinrichtungen verfügen über ein eigenes Duschbad.

Die Gemeinschaftsräume und - einrichtungen stehen zur kostenlosen Mitbenutzung zur Verfügung:

- Kapelle
- Festsaal
- Tagesräume in den Wohnbereichen
- Garten und Terrassen

Innerhalb des Martineums finden Sie weitere Einrichtungen und Dienste. Hier werden Entgelte berechnet:

- Frisör
- Kiosk
- Cafeteria
- Praxis für Physiotherapie

© Informationen zum Einzug in das MARTINEUM, Stand 01.01.2023

Sämtliche Räume sind barrierefrei, die Etagen sind über Aufzüge zu erreichen.

Die Unterkunft beinhaltet die Instandhaltung des Gebäudes und der Außenanlagen, die regelmäßige Reinigung des Wohnraumes sowie die Wäscheversorgung.

⇒ Einige Hinweise zur Wäscheversorgung

Bettwäsche, Handtücher sowie Waschlappen werden vom Haus gestellt. Sie können auch Ihre private Bettwäsche und Handtücher mitbringen, dann allerdings müssen die Wäschestücke waschmaschinenfest und für einen Trockner geeignet sein.

Gleiches gilt für die Auswahl der Wäschestücke, die Sie in unserem Haus tragen und waschen lassen wollen. Sie sollten berücksichtigen, dass die Wäschestücke mit gewerblichen Maschinen bearbeitet werden. Für das Glätten der Oberbekleidung wird eine Bügelpresse eingesetzt. Die Kosten für chemische Reinigung sind nicht im Heimentgelt enthalten.

Bitte nähen Sie keine Wäschenamen in die persönlichen Kleidungsstücke ein. Die Kleidungsstücke werden von der Einrichtung dauerhaft mit Namen und einem kleinen Farbsymbol zur Wäschesortierung gekennzeichnet.

Überprüfen Sie bitte Ihren Kleiderbestand: Der Vorrat an Leibwäsche sollte für mindestens drei Wochen reichen.

2.2 Verpflegung

Die Küche wird in eigener Regie geführt.

Das Angebot an Speisen und Getränken orientiert sich an Ihren Wünschen und Gewohnheiten. Den Menüplan gestalten wir gemeinsam mit unseren Bewohnerinnen und Bewohnern. Das Angebot ist altengerecht, abwechslungsreich und ernährungsphysiologisch ausgewogen.

Wir bieten folgende Mahlzeiten und Getränke an:

- Frühstück
- Mittagessen
- Nachmittagskaffee
- Abendessen
- Getränke (Tee, Kaffee, Mineralwasser)

Bei Bedarf erhalten Sie ohne zusätzliche Berechnung:

- Zwischenmahlzeiten
- ärztlich verordnete Diäten

© Informationen zum Einzug in das MARTINEUM, Stand 01.01.2023

Bei Bedarf werden die Mahlzeiten in unterschiedlicher Konsistenz zubereitet:

- pürierte Kost
- passierte Kost
- flüssige Kost

Die Essenszeiten sind flexibel. Speisen und Getränke werden in zeitlich angemessenen Abständen angeboten. Darüber hinaus können die Bewohnerinnen / die Bewohner rund um die Uhr über die Wohnküchen Speisen und Getränke erhalten.

Die Bewohnerinnen / Die Bewohner haben bei allen Mahlzeiten Auswahlmöglichkeiten (Mittagessen: Komponentenwahl; Frühstück/Abendessen: Buffet). Die Portionsgrößen orientieren sich an den Wünschen der Bewohnerinnen / der Bewohner. Bei der Auswahl der Speisen und Getränke beraten wir sie gern.

2.3 Pflege und Betreuung

Wir erbringen Pflege und Betreuung entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse in erforderlichem Umfang. Der Umfang der erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen richtet sich nach dem Grad der festgestellten Pflegebedürftigkeit, gestaffelt nach

Pflegegrad 2
Pflegegrad 3
Pflegegrad 4
Pflegegrad 5

Die Feststellung des Pflege- und Betreuungsbedarfs und die Zuordnung zu einem der Pflegegrade erfolgt wie im häuslichen Bereich durch die Pflegekasse nach Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK). Hier ist der Bewohner / die Bewohnerin durch Antragstellung, Vorlage von Mitteilungen der Pflegekasse, usw. zur Mitwirkung der zutreffenden Einstufung aufgefordert und verpflichtet.

Bei Veränderung des Pflegebedarfs passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

Pflege und Betreuung beinhalten

- Allgemeine Pflegeleistungen
- medizinischen Behandlungspflege
- sozialen Betreuung

© Informationen zum Einzug in das MARTINEUM, Stand 01.01.2023

Allgemeine Pflegeleistungen

Allgemeine Pflegeleistungen sind u.a.:

- Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen bei der Mobilität
- Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

durch

- Unterstützung
- Beaufsichtigung oder Anleitung
- Teilweise oder vollständige Übernahme

dieser Aktivitäten mit dem Ziel, die Selbständigkeit der Bewohnerinnen / der Bewohner zu erhalten oder wieder herzustellen.

Die einzelnen Pflegeleistungen werden, soweit möglich, mit der Bewohnerin / dem Bewohner und / oder einer / einem Bevollmächtigten vereinbart. Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Bewohnerin / der Bewohner und/oder die / der Bevollmächtigte haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.

Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Die Pflegekräfte der Einrichtung unterstützen die Ziele der ärztlichen Behandlung durch pflegerische Maßnahmen und führen ärztlich verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch, soweit sie hierzu qualifiziert und befugt sind und die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege unter das SGB XI fallen.

Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl. Erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich. Falls die Bewohnerin / der Bewohner der Vertragsapotheke beitritt, übernimmt die Einrichtung die Beschaffung der Medikamente.

Leistungen der sozialen Betreuung

Maßnahmen und Angebote im Bereich der sozialen Betreuung unterstützen die persönliche Lebensgestaltung. Gern können aktivierende Angebote und therapeutische Hilfen in Anspruch genommen werden, um die körperliche und geistige Beweglichkeit zu erhalten oder Kontakte zu pflegen. Zur kurzweiligen Unterhaltung stehen über das Jahr verteilt Feste und Veranstaltungen auf dem Programm.

© Informationen zum Einzug in das MARTINEUM, Stand 01.01.2023

Leistungen der sozialen Betreuung beinhalten u.a.:

- Beratung und Begleitung der Bewohnerin/des Bewohners bei Einzug
- Hilfen zur Gestaltung des persönlichen Alltags
- Angebote zur Förderung des Lebens in Gemeinschaft
- Hilfen zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten
- Unterstützung der Kontaktpflege zu Angehörigen
- Sterbende begleiten, Trauerarbeit
- Zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen (gemäß § 43 b SGB XI)

2.4 Besondere Angebote

Die **evangelische und katholische Seelsorge** lädt regelmäßig zu Gottesdiensten und Meditationen ein, die im Hause stattfinden.

Im Haus Schäpenkamp werden **gehörlose ältere Menschen (16)** gepflegt und betreut. Zur Verständigung ist eine Etage mit einer Lichtblitzanlage ausgestattet. Pflegekräfte sind in der Gebärdensprache geschult.

Im Karl-Heinz-Balke-Haus befindet sich eine **Praxis für Physiotherapie** mit kassenärztlicher Zulassung. Auf Verordnung des behandelnden Arztes sind hier nahezu alle Anwendungen möglich, von der Lymphdrainage über Behandlungen nach Bobath bis hin zur klassischen Krankengymnastik.

Zentral können **Kiosk und Cafeteria, Fußpflege und Frisör** von allen Bewohnern des Seniorenzentrums genutzt werden.

© Informationen zum Einzug in das MARTINEUM, Stand 01.01.2023

3 Zusammensetzung des Entgelts für erbrachte Leistungen

Das Entgelt für die in unserer Einrichtung erbrachten Leistungen setzt sich wie folgt zusammen:

1.) Pflegekosten
+ Pflegeumlage
- Leistung Pflegekasse
= EEE*
2.) Unterkunft + Verpflegung
3.) Investitionskosten

Pflegekosten umfassen sämtliche Aufwendungen im Bereich der Grundpflege und der sozialen Betreuung. Bis zur Festsetzung einer Neuregelung durch den Gesetzgeber sind in diesen Kosten auch Aufwendungen für Behandlungspflege enthalten.

Die Pflegekosten sind nach dem Grad zunehmender Pflegebedürftigkeit in den **Pflegegraden 2 bis 5**, gestaffelt.

Für zusätzliche Betreuung und Aktivierung von Bewohnerinnen und Bewohnern gemäß § 43 b SGB XI (siehe oben) wird ein Vergütungszuschlag erhoben.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung - auch Hotelkosten genannt **-** stehen für die von der Einrichtung erbrachten Leistungen für Zimmerreinigung, Heizung, Versicherung, Wäschepflege, Speiseversorgung usw.

Der **Investitionskostenanteil** ist der im Gesamtentgelt enthaltene Anteil für nicht öffentlich geförderte Investitionskosten zur Erstellung und Instandhaltung der Einrichtung.

Die **Pflegeumlage** ist ein Vergütungszuschlag zur Refinanzierung der Ausbildungskosten in Ausführung des Pflegeberufsgesetzes (PflBG).

Eine Übersicht über derzeit gültige Entgelte befindet sich in dieser Infomappe (Seite 15 bis 18).

EEE*:
Der Einrichtungseinheitliche Eigenanteil setzt sich zusammen aus Pflegekosten + Pflegeumlage – Umlage abzüglich Leistungen der Pflegekasse.

© Informationen zum Einzug in das MARTINEUM, Stand 01.01.2023

4 Hinweise zur Finanzierung der Kosten der Pflegeeinrichtung

Die nachfolgenden Hinweise sind allgemein gehalten und geben nur eine erste Orientierung - hier am Beispiel eines Pflichtversicherten.

Die berechneten Aufwendungen sind grundsätzlich aus den laufenden Einkünften zu bezahlen. Zu den laufenden Einkünften zählen

(1.) die Rente und
(2.) die Pauschalen der Pflegeversicherung.

Stellen Sie deshalb unverzüglich bei Ihrer Pflegekasse (Krankenkasse) einen Antrag auf Leistungen für vollstationäre Pflege. Verlangen Sie bitte vor Einzug in die Pflegeeinrichtung die schriftliche Bestätigung der Pflegekasse, weil nur dann sichergestellt ist, dass Ihre Pflegekasse die vollen Leistungen gewährt.

Die Pflegeversicherung übernimmt für ihre Versicherten pauschal für die Aufwendungen aus dem jeweiligen Pflegegrad und der Ausbildungspauschale

im Pflegegrad 2	770 €
im Pflegegrad 3	1.262 €
im Pflegegrad 4	1.775 €
im Pflegegrad 5	2.005 €

Die Pauschalen werden nur dann gezahlt, wenn nach vorausgehender Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde.
Die Pauschalleistungen der Pflegekasse werden direkt an die Pflegeeinrichtung gezahlt.

Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung (gemäß 43 b SGB XI) zahlt die Pflegekasse einen Zuschlagsbetrag, der (ebenfalls) direkt mit der Pflegeeinrichtung verrechnet wird.

(3.) sonstige Erträge (z. B. Zins- oder Mieterträge).

Sofern die laufenden Einkünfte (1.-3.) und einzusetzendes Vermögen (Bemessungsgrenze: 10.000 bzw. 15.000 € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten) nicht zur Deckung der berechneten Kosten ausreichen, zahlt der Träger der Sozialhilfe für Bewohnerinnen / für Bewohner, die als pflegebedürftig anerkannt sind (**Pflegegrad 2 bis 5**), ein sogenanntes „Pflegewohngeld“, maximal in Höhe der im Gesamtentgelt enthaltenen Investitionskostenanteile x Anzahl der durchschnittlichen Monatstage (= 30,42 Tage).

© Informationen zum Einzug in das MARTINEUM, Stand 01.01.2023

Der Gesetzgeber sieht vor, dass das Pflegewohngeld direkt an die Pflegeeinrichtung gezahlt wird, nicht an die Bewohnerin / den Bewohner selbst. Der Antrag auf Pflegewohngeld wird von der Pflegeeinrichtung gestellt. Hierzu sind die Vermögensverhältnisse auf einem gesonderten Formular anzugeben, das Sie in der Aufnahme erhalten.

Sofern die laufenden Einkünfte sowie das ggf. gezahlte Pflegewohngeld nicht zur Deckung der gesamten Kosten ausreichen, müssen Bewohnerinnen / Bewohner, die über Vermögenswerte / Guthaben oberhalb von 10.000 € (Bemessungssatz des Sozialamtes) verfügen, diese(s) einsetzen. Wessen Vermögenswerte / Guthaben weniger als 10.000 € beträgt, muss unverzüglich vor Einzug in die Pflegeeinrichtung beim zuständigen Sozialamt einen Antrag auf Übernahme der Restkosten stellen. Das Sozialamt (heute: Amt für Soziales und Wohnen) leistet nicht im Nachhinein, sondern erst vom Tag der Antragstellung an.

Sie sollten keine Scheu haben, an das Sozialamt heranzutreten, denn trotz Pflegeversicherung können die meisten Bewohnerinnen / Bewohner die doch recht hohen Heimkosten nicht aus eigenen Einkünften bezahlen.

Auch wenn das Sozialamt zur Zeit noch nicht in Anspruch genommen werden muss, dies aber vielleicht später nach Einsatz eines Sparguthabens der Fall sein wird, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit dem Sozialamt in Verbindung zu setzen (siehe auch Checkliste: Benötigte Unterlagen für das Sozialamt).

Bitte bedenken Sie: Zuständig, auch nach Aufnahme in das Martineum, ist immer das Sozialamt des Wohnsitzes, an welchem die Bewohnerin / der Bewohner vor Aufnahme zuletzt gemeldet war.

Falls das Sozialamt leistet, wird i.d.R. zusätzlich ein monatlicher Barbetrag (Taschengeld) zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse gewährt, der von der Einrichtung ausgezahlt wird.

Mit Bewohnerinnen oder Bewohnern, die aufgrund ihrer Vermögensverhältnisse als „Selbstzahler“ (Privatversicherte / Beihilfeberechtigte) auftreten, rechnet das Martineum das monatliche Entgelt direkt ab.

Die berechneten Leistungen sind vollständig (bei Pflichtversicherten entsprechend der Rechnungsstellung anteilig) jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; sie sind spätestens bis zum 10. Werktag des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

Als Zahlungsweg wird grundsätzlich das Einzugsverfahren empfohlen. Die Bewohnerin / Der Bewohner oder ihr / sein Vertreter kann die Einrichtung zum Einzug von Forderungen per Bankeinzug ermächtigen (SEPA – Verfahren).
Ein Vordruck ist in dieser Infomappe enthalten.

© Informationen zum Einzug in das MARTINEUM, Stand 01.01.2023

Vollmacht – Betreuung

Mit dem Älterwerden oder durch Krankheit kann jeder in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbständig und selbstverantwortlich regeln zu können. Angehörige sind nicht automatisch berechtigt, für andere Entscheidungen zu treffen.

Mit Hilfe einer Vollmacht lässt sich jedoch sicherstellen, dass eine Person des Vertrauens befugt ist, für bestimmte Aufgabenbereiche Entscheidungen zu treffen oder rechtliche Erklärungen abzugeben (siehe Anlage).

Soweit keine Vorsorgevollmacht errichtet ist, bedarf es gegebenenfalls der Bestellung eines Betreuers als gesetzlicher Vertreter. Dieser wird vom Vormundschaftsgericht für genau festgelegte Bereiche ernannt, um die rechtlichen Angelegenheiten der erkrankten oder pflegebedürftigen Person wahrzunehmen.

Ausführliche Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht und zum Betreuungsrecht enthält die Broschüre **Vorsorgevollmacht und Betreuungsrecht**
Möglichkeiten der Vorsorge für den Betreuungsfall

Zu beziehen über

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf

www.justiz.nrw.de

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

© Informationen zum Einzug in das MARTINEUM, Stand 01.01.2023

4.1 Wichtige Adressen

Ein **„Antrag auf Übernahme der ungedeckten Restkosten im Heim“** ist bei dem Sozialamt der Stadt bzw. des Stadtteils der Stadt zu stellen, in welcher / in welchem die Bewohnerin / der Bewohner vor Heimeinzug gemeldet war.

Für eine Bürgerin / einen Bürger aus Essen bedeutet dies: **im Fall der Pflegegrade 2 - 5**,

Amt für Soziales und Wohnen (ehemals Sozialamt), Steubenstr. 53, 45138 Essen

Tel.: 0201 - 8850001 | E-mail: sozialamt@essen.de

……...

Einen **„Antrag auf Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung“** stellen Sie beim Amtsgericht Essen-Steele, Grendplatz 2, 45276 Essen

Te.: 0201 - 85104 - 0

……

© Informationen zum Einzug in das MARTINEUM, Stand 01.01.2023